

Betriebsvereinbarung Abfertigung im Todesfall

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH

FN 276436 z

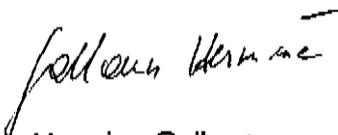
Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. Jänner 2007 für alle DienstnehmerInnen der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH in Kraft.

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin aufgelöst, so gebührt den Erben, sofern sie unterhaltsberechtigt oder Ehegatten sind, über den gesetzlichen Anspruch hinaus die Differenz zur vollen Abfertigung. Dies gilt nur für Abfertigungsansprüche jener Arbeitnehmerinnen, die nicht unter das BMVG (Abfertigung neu) fallen.

Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Graz , im November 2007

Für den Angestellten-Betriebsrat



Hermine Gallau
Betriebsratsvorsitzende

Für die
Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH.

Franz Ferner
Geschäftsführer

volkshilfe. 
Steiermark
gemeinnützige Betriebs-GmbH
8010 Graz, Sackstraße 20/1

